

Total de Angola *auf*, die feindliche Propaganda einzustellen, keine neuen Minen zu verlegen, die Zwangsaushebungen zu beenden und sich erneut um die nationale Aussöhnung zu bemühen, insbesondere durch die Anwendung von vertrauensbildenden Maßnahmen, wie die Reaktivierung der gemeinsamen Einrichtungen in den Provinzen und die Entflechtung der Streitkräfte am Boden;

8. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung *auf*, sicherzustellen, daß sich die Angolanische Nationalpolizei keiner mit dem Protokoll von Lusaka unvereinbaren Praktiken bedient, und die rechtmäßigen Tätigkeiten der União Nacional para a Independência Total de Angola als politische Partei im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka zu achten;

9. *verlangt*

15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 vollinhaltlich durchzuführen;

6. *fordert* die Regierung Angolas, die União Nacional para a Independência Total de Angola und die Staaten in der Region *mit allem Nachdruck auf*, militärische Maßnahmen zu verwerfen, zur Lösung der Krise einen Dialog zu führen und alle Schritte zu unterlassen, die die derzeitige Situation verschärfen könnten;

7. *bekundet* dem Generalsekretär *erneut seine Unterstützung* für sein persönliches Engagement in dem Friedensprozeß und fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und bei anderen entsprechenden Initiativen von Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung der Krise voll zu kooperieren;

8. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 15. Oktober 1998 zu verlängern und auf der Grundlage eines

es9fo Tc 0.0233 Tw [(c(zu)9.8()-9550)-0.5(6 Tw [(V)3.8(el)6.1(i)6.1(e)